

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Sattelkau (CDU)**

vom 20. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. November 2025)

zum Thema:

**Illegales Graffiti "FCUB" an Fassade des Sparkassen-SB-Centers in Alt-Müggelheim 17, 12559 Berlin**

und **Antwort** vom 11. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2025)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 435

vom 20. November 2025

über Illegales Graffiti „FCUB“ an Fassade des Sparkassen-SB-Centers in Alt-Müggelheim  
17, 12559 Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Senatskanzlei:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Treptow-Köpenick um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

An der Fassade des Gebäudes Alt-Müggelheim 17, 12559 Berlin, das derzeit von der Berliner Sparkasse als SB-Center genutzt wird, befindet sich seit mehreren Tagen ein großflächiges und auffälliges Graffiti mit der Aufschrift "FCUB". Die Fassade liegt im direkt sichtbaren Bereich am Dorfanger von Müggelheim und stellt somit eine städtebaulich prominente Ortslage dar. Die Schmiererei hat über das Umfeld hinaus für Aufmerksamkeit und zahlreiche Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gesorgt. Es handelt sich augenscheinlich um ein illegales Graffiti, das sowohl die bauliche Gestaltung als auch das Erscheinungsbild des Ortsteils beeinträchtigt.

1. Welche rechtlichen Grundlagen und ordnungsbehördlichen Instrumente stehen dem Land Berlin bzw. dem Bezirksamt Treptow-Köpenick zur Verfügung, um Eigentümer zur zeitnahen Beseitigung illegaler Graffiti wie im vorliegenden Fall zu verpflichten?

Zu 1: Die Bauordnung Berlin regelt in § 9 Abs. 3 sehr klar, wie mit Graffiti an baulichen Anlagen umzugehen ist: „Farbschmierereien, unzulässige Beschriftungen, Beklebungen, Plakatierungen und Ähnliches an Außenflächen von Anlagen [...], die von Verkehrswegen oder allgemein zugänglichen Stellen aus wahrnehmbar sind, sind verunstaltend und müssen entfernt werden.“ Die Entfernung der Graffiti ist Aufgabe der Liegenschaftseigentümer. Sie müssen zunächst für die Kosten aufkommen und können sich diese erst im Nachgang von den Verursachern erstatten lassen.

Um ein zeitnahes Entfernen zu unterstützen, hat das Land Berlin neben der rechtlichen Verpflichtung auch ein Sonderprogramm zur Finanzierung der Beseitigung von illegalen Graffiti in der Stadt aufgelegt.

Aufgabe der bezirklichen Ordnungsämter ist es, im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben auch illegale Graffiti und wilde Plakatierungen als Störungen der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit im Stadtbild festzustellen sowie die Eigentümer zur Entfernung aufzufordern. Im Falle der Feststellung der Verursacher der illegalen Graffiti ist es Aufgabe der Polizei Berlin, eine Anzeige wegen Sachbeschädigung zu fertigen und ein Strafverfahren einzuleiten.

2. Liegt dem Ordnungsamt Treptow-Köpenick bereits eine Anzeige, Meldung oder Kenntnisnahme in Bezug auf das beschriebene Graffiti vor? Wenn ja, welche Schritte wurden bisher eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.: Am 17. November 2025 erfolgte eine Meldung der Störung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit zum Anliegen „Graffiti an der Fassade des Gebäudes Alt-Müggelheim 17, 12559 Berlin“ über das Anliegenmanagementsystem des Landes Berlin, „Ordnungsamt Online“. Diese wurde unter der Vorgangsnummer 84255043/2025 erfasst und dann zuständigkeithalber an den Fachbereich Denkmalschutz der Abteilung Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt des Bezirksamts Treptow-Köpenick weitergeleitet, da sich das illegale Graffito an einem denkmalgeschützten Gebäude befindet.

Am 20. November 2025 antwortete die zuständige Bezirksstadträtin, Dr. Claudia Leistner, dem Melder des Anliegens Herrn Dr. Martin Sattelkau, wie folgt: „Gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz Berlin ist der Verfügungsberechtigte eines Denkmals grundsätzlich verpflichtet, ein Denkmal im Rahmen des Zumutbaren instand zu halten und instand zu setzen, es sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdungen zu schützen. Ordnungsbehördliche Maßnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde richten sich im Grundsatz gegen die Eigentümerinnen und Eigentümer von Denkmalen, jedoch nicht gegen die Verursacher und Verursacherinnen von Vandalismus und Schmierereien. Solche

Verunstaltungen sind nicht nur für die Denkmalschutzbehörden ärgerlich, sondern insbesondere für die Eigentümerinnen und Eigentümer der Baudenkmale sowie für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt. Etliche Denkmaleigentümer und -eigentümerinnen kommen mit der Beseitigung nur schlecht hinterher oder resignieren. Die Untere Denkmalschutzbehörde leitet in der Regel in diesem Fall keine Ordnungsmaßnahmen gegen Eigentümer und Eigentümerinnen ein.

Nach den §§ 303 II bzw. 304 II des Strafgesetzbuches sind Sachbeschädigungen durch die Polizei zu verfolgen. Zur Prioritätensetzung der Polizei bei der Verfolgung derartiger Handlungen kann hier keine Aussage getroffen werden.“

3. Wurde der Eigentümer des Gebäudes Alt-Müggelheim 17 bereits formal aufgefordert, das Graffiti zu entfernen? Falls ja: wann und mit welchem Ergebnis? Falls nein: plant das Bezirksamt eine solche Aufforderung, und in welchem Zeitrahmen?

Zu 3.: Gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz Berlin ist der Verfügungsberechtigte eines Denkmals grundsätzlich verpflichtet, ein Denkmal im Rahmen des Zumutbaren instand zu halten und instand zu setzen, es sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdungen zu schützen. Ordnungsbehördliche Maßnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde richten sich im Grundsatz gegen die Eigentümerinnen und Eigentümer von Denkmalen, jedoch nicht gegen die Verursacher und Verursacherinnen von Vandalismus und Schmierereien. Solche Verunstaltungen sind nicht nur für die Denkmalschutzbehörden ärgerlich, sondern insbesondere für die Eigentümerinnen und Eigentümer der Baudenkmale sowie für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt. Etliche Denkmaleigentümer und -eigentümerinnen kommen mit der Beseitigung nur schlecht hinterher oder resignieren. Die Untere Denkmalschutzbehörde des Bezirksamt Treptow-Köpenick leitet in der Regel in diesem Fall keine Ordnungsmaßnahmen gegen Eigentümer und Eigentümerinnen ein.

Nach den §§ 303 II bzw. 304 II des Strafgesetzbuches sind Sachbeschädigungen durch die Polizei zu verfolgen.

4. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, im Einzelfall durch Kooperation, Anordnung oder die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Sonderprogramm zur Graffiti-Entfernung aktiv zu werden, um die Beseitigung schnell und sichtbar zu erreichen?

Zu 4.: Die Mittel aus dem Sonderprogramm zur Graffiti-Entfernung wurden vom Senat den Bezirken zur auftragsweisen Bewirtschaftung zu gleichen Teilen übertragen. Jeder Bezirk erhält somit 83.333,33 Euro aus diesen Fördermitteln. Den Betrag können die Bezirke im Sinne des Titels nach eigenem Ermessen verausgaben. Die Bezirke sind seitens der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt nicht dazu angehalten, ihr

zu jeder einzelnen Verausgabung Bericht zu erstatten oder eine Freigabe der Mittel zu erfragen, sondern sie können diese in eigener Verantwortung steuern.

Ein finaler Überblick über die Verausgaben der Bezirke im Rahmen des Titels „Sonderprogramm zur Graffiti-Entfernung“ geht der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt erst zum Jahresende zu. Die Zuarbeiten aus den Bezirken werden im Bericht zur Umsetzung der Gesamtstrategie Saubere Stadt inhaltlich abgebildet. Der nächste Bericht wird im Frühjahr 2026 dem Hauptausschuss präsentiert.

5. In welcher Höhe stehen dem Bezirksamt Treptow-Köpenick im laufenden Haushaltsjahr Mittel aus dem Sonderprogramm des Landes zur Graffiti-Entfernung zur Verfügung, und wie viele Fälle wurden daraus im Jahr 2025 bisher bearbeitet?

Zu 5.: Von den jährlich dem Bezirk Treptow-Köpenick aus dem Sonderprogramm „Graffiti-Entfernung“ des Förderprogramms Saubere Stadt zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 83.333,33 € erfolgte für 2025 bereits eine Festlegung über eine Gesamtsumme von 76.152,70 Euro (Stand 27.11.2025). Aus diesen Mitteln sollen Graffiti in 28 Grünanlagen (inklusive Spielplätze) im Auftrag des Bezirksamts Treptow-Köpenick beseitigt werden.

Begründung des Abgeordneten:

Gerade in kleinteilig geprägten Ortslagen wie dem historischen Ortskern von Müggelheim ist das Stadtbild von besonderer Bedeutung für das Identitätsgefühl der Bevölkerung. Sichtbare Schmierereien an zentralen Gebäuden, zumal an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wirken nicht nur negativ auf das Ortsbild, sondern können auch das Sicherheitsempfinden beeinträchtigen. Eine zeitnahe Entfernung durch die zuständigen Stellen ist daher aus Sicht vieler Anwohnerinnen und Anwohner zwingend notwendig.

Fotodokumentation des Abgeordneten\*

Berlin, den 11. Dezember 2025

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
In Vertretung

Martina Klement  
Staatssekretärin für Digitalisierung  
und Verwaltungsmodernisierung / CDO